Grundkurs BGB II Arbeitsblatt 2 - Entstehung von und Beteiligung an Schuldverhältnissen

1. Vertragliche und gesetzliche Leistungspflichten (§ 311 I BGB)

Nach § 311 I BGB ist zur Entstehung eines Schuldverhältnisses ein Vertrag zwischen den Beteiligten erforderlich, sofern nicht das Gesetz etwas anderes vorschreibt. Es ist also im Ausgangspunkt zu unterscheiden zwischen



vertraglichen Schuldverhältnissen

z.B. Kaufvertrag, Werkvertrag etc.

gesetzlichen Schuldverhältnissen

- Schutzpflichtverhältnisse (§ 311 II, III BGB)
- Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff. BGB)
- Eigentümer-Besitzer-Verhältnis (§§ 985 ff. BGB)
- Ungerechtfertigte Bereicherung (§§ 812 ff. BGB)
- Unerlaubte Handlungen (§§ 823 ff. BGB)

2. Die Einbeziehung Dritter in Leistungsansprüche und Leistungspflichten

Das Schuldverhältnis berechtigt den Gläubiger, vom Schuldner eine Leistung zu fordern. Die Forderung des Gläubigers richtet sich also nur *gegen den Schuldner* und sonst niemanden. Man spricht daher auch von der *Relativität* der Forderung: Die Forderung ist, im Gegensatz zu den *absoluten* Rechten (z.B. Eigentum), ein **relatives Recht**. Bei jeder Forderung stellt sich daher die Frage, wem sie zusteht und gegen wen sie sich richtet.

Verträge erzeugen zunächst Ansprüche zwischen den Vertragsparteien.

Auch die gesetzlichen Schuldverhältnisse werden durch bestimmte Beteiligte definiert:

- Die Geschäftsführung ohne Auftrag erzeugt ein Schuldverhältnis zwischen dem Geschäfts*herrn* und dem Geschäfts*führer*.
- Das Eigentümer-Besitzer-Verhältnis nennt die Beteiligten schon in seinem Namen: Es handelt sich um ein Schuldverhältnis zwischen dem *Eigentümer* und dem davon personenverschiedenen *Besitzer* einer Sache.
- Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung stehen demjenigen zu, der etwas ohne Rechtsgrund geleistet hat oder auf dessen Kosten etwas in sonstiger Weise erlangt wurde, und zwar gegen denjenigen, der es erlangt hat (Empfänger).
- Ansprüche aus unerlaubter Handlung stehen dem *Verletzten (Geschädigten)* gegen denjenigen zu, der eine Rechtsverletzung zu seinen Lasten begangen hat (*Täter/Schädiger*).

In Leistungspflichten können aber auf vielfältige Weise *Dritte* eingebunden werden. So kann der Gläubiger seine Forderung an einen Dritten *abtreten* (§§ 398 ff. BGB). Es kann ein Dritter die Verbindlichkeit des Schuldners *übernehmen*, sei es *an Stelle* des bisherigen Schuldners (*privative* oder *befreiende* Schuldübernahme, §§ 414 ff. BGB), sei es *zusammen* mit ihm (*kumulative* Schuldübernahme; Schuldbeitritt). Und schließlich können die Parteien eines *Vertrags* vereinbaren, daß die Leistung, die nach diesem Vertrag geschuldet ist, jemandem

zustehen soll, der nicht selbst am Vertrag beteiligt ist; man spricht dann von einem *Vertrag zugunsten Dritter* (§§ 328 ff. BGB; dazu näher unten 5.).

3. Mehrheit von Schuldnern und Gläubigern

Gelegentlich sind an einem Schuldverhältnis mehrere Personen auf Gläubiger- oder Schuldnerseite beteiligt. Es ist also möglich, daß eine Forderung mehrere Gläubiger hat oder eine Verbindlichkeit mehrere Schuldner. Dann stellt sich freilich die Frage, wie sich die mehreren Forderungen bzw. Verbindlichkeiten zueinander verhalten.

- Sicher ist, daß die Verbindlichkeit nur einmal erfüllt werden muß.
- Schwieriger zu klären ist die Frage, ob jeder Schuldner nur einen bestimmten Teil der Verbindlichkeit erfüllen muß (Teilschuldner, § 420 BGB), sich der Gläubiger aussuchen darf, wen er in Anspruch nimmt (Gesamtschuldner, § 241 BGB) oder ob gar mehrere Schuldner nur in gemeinschaftlichem Zusammenwirken erfüllen können (gemeinschaftliche Schuld), daß die Verbindlichkeit nur einmal erfüllt werden muß., daß die Verbindlichkeit nur einmal erfüllt werden muß.

Ähnliche Fragen stellen sich auch auf Gläubigerseite: Muß der Schuldner an jeden Gläubiger einen bestimmten Teil leisten (Teilgläubiger), kann er sich aussuchen, an wen er leistet (Gesamtgläubiger, § 428 BGB), oder kann er nur an alle gemeinschaftlich leisten (Bruchteilsgläubiger, § 432 BGB)?